

HENNEBERGISCH-FRÄNKISCHER GESCHICHTSVEREIN e.V.

HENNEBERGISCHES MUSEUM *Kloster Veßra* · D – 98660 KLOSTER VEßRA · ☎ (036873) 6 90 30, Fax 6 90 49

Vereinsstatut des Hennebergisch-Fränkischen Geschichtsvereins (HFG) e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsnachfolge

- (1) Der Verein führt den Namen "Hennebergisch-Fränkischer Geschichtsverein e. V".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Sinne von § 24 BGB im Hennebergischen Museum Kloster Veßra. Weitere Vereinsstätten sind die Meininger Museen und das Thüringische Staatsarchiv Meiningen sowie die Stadt Münnernstadt.
- (3) Der HFG ist im Vereinsregister Hildburghausen eingetragen. Gerichtsstand ist Hildburghausen.
- (4) Der HFG ist Rechtsnachfolger des Hennebergisch-Altortumsforschenden Vereins, gegründet 1832 (1935 vereinigt mit dem Verein für Sachsen-Meiningische Geschichte und Landeskunde, gegründet 1888, 1937 vereinigt mit dem Hennebergischen Geschichtsverein Schleusingen, gegründet 1908), von 1935-1945 Hennebergisch-Fränkischer Geschichtsverein, wieder gegründet 1990.

§ 2 - Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die traditionellen Zielsetzungen der unter § 1 Abs. 4 genannten Vereine in Anpassung an die Gegenwartsaufgaben zu verwirklichen. Traditionelle Zielsetzung ist die Förderung der landesgeschichtlichen und landeskundlichen Kenntnisse.
- (2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) Förderung der landeskundlichen und landesgeschichtlichen Forschung,
 - b) Darstellung der Forschungsergebnisse in Zusammenarbeit mit Museen, Archiven, Medien, durch Ausstellungen, Publikationen und Vorträge,
 - c) aktive Beiträge (Gutachten, Anregungen, Beratungen) im Rahmen der Landes- und Städteplanung, der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft im Sinne des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, der Denkmalschutzgesetze und der Heimatpflege,
 - d) Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit mit Hilfe von Exkursionen, Wanderungen, Jugendarbeit und in Kontakt zu den Schulen,
 - e) Trägerschaft des Hennebergischen Museums Kloster Veßra.
- (3) Der HFG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der HFG steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereines bekennt. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Aufnahme in den Verein und die ordentliche Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme in den Verein wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte bestätigt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch den freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste und
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der freiwillige Austritt muss schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zuganges der Erklärung beim Vorstand.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedsverhältnis gegen den Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, alle im Verein vorhandenen Möglichkeiten der Unterstützung, Information, Bibliothek, Publikationen usw. bevorzugt zu nutzen bzw. zu erhalten.
- (5) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht zum kostenlosen Besuch des Hennebergischen Museums Kloster Veßra. Näheres regelt die GO.

§ 5 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- (2) der Vorstand,
- (3) der Verwaltungsrat des Hennebergischen Museums Kloster Veßra und
- (4) die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern: a) dem ersten Vorsitzenden, b) dem zweiten Vorsitzenden, c) dem dritten Vorsitzenden d) dem Schatzmeister, e) dem Schriftführer und Pressesprecher, f) dem Schriftleiter für Publikationen und g) vier Beisitzern.
- (2) Der dritte Vorsitzende wird ausschließlich vom Verwaltungsrat bestimmt.
- (3) Im Übrigen wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (4) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt jährlich.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten und dritten Vorsitzenden vertreten, wobei alle drei Vorsitzenden jeweils Einzelvertretungsmacht im Sinne von § 26 BGB haben.
- (6) Der dritte Vorsitzende ist zur Geschäftsführung für die Angelegenheiten des Museums und für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Geschäftsführung und Vertretung berufen.
- (7) Der erste und der zweite Vorsitzende sind zur Geschäftsführung und Vertretung für die Angelegenheiten des Vereins im Übrigen berufen. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seiner Einzelvertretungsmacht nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (8) Für Erklärungen des Vereins, die nur einheitlich für den gesamten Verein abgegeben werden können, etwa Steuererklärungen, wird im Innenverhältnis bestimmt, dass diese nur durch den ersten und dritten Vorsitzenden gemeinsam abgegeben werden sollen.
- (9) Der Vorstand ist im Übrigen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans des Vereins für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Honorar- und Arbeitsverträgen des Vereins unter Beachtung der vorrangigen Rechte des Verwaltungsrates aus § 7 Abs. 2 d),
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- a) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Es bedarf nicht der Mitteilung einer Tagesordnung. Die Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende einerseits und - zwingend - der dritte Vorsitzende andererseits, anwesend sind. Ist der Vorstand in der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussunfähig, so ist durch ein anwesendes Mitglied des Vorstandes binnen 2 Wochen erneut eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen. Diese Sitzung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder oder vom Erscheinen bestimmter Mitglieder beschlussfähig.
 - c) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung des zweiten Vorsitzenden.
 - d) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Führung ein vom Vorstand jeweils bestimmter Schriftführer übernimmt und das vom Protokollführer und von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (11) Von der Aufgabenverteilung zwischen erstem und zweitem Vorsitzenden bleibt das Recht des Gesamtvorstandes unberührt, vorbehaltlich der Rechte des Verwaltungsrats Beschlüsse zu allen Vereinsfragen zu fassen.

§ 7 - Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) einem Vertreter des Freistaats Thüringen, den dieser selbst zu benennen hat,
 - b) dem dritten Vorsitzenden des Vorstandes des HFG, zu dem zunächst und bis auf weiteres der Direktor des Museums berufen ist,
 - c) dem ersten Vorsitzenden des Vorstandes des HFG.
- (2) Der Verwaltungsrat hat die ausschließliche Zuständigkeit zur Beschlussfassung in Museumsangelegenheiten, insbesondere folgende Aufgaben bzw. Zuständigkeit:
- a) Festlegung der Richtlinien der Arbeit des Museums im Rahmen des Vereinszwecks; er gibt dem Museum eine Gesamtkonzeption und ein Statut,
 - b) Übertragung der Leitung des Museums auf den Direktor,
 - c) Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte gegenüber den anderen Organen des HFG,
 - d) alleinige Entscheidung über Personalfragen im Geschäftsbereich des Museums. Personalentscheidungen ab der Vergütungsgruppe IV BAT oder gleichwertige Stellen an aufwärts sowie die Stelle des Direktors bedürfen der Zustimmung des Freistaates Thüringen.
- (3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.
- a) Der Verwaltungsrat ist mindestens 1-mal jährlich, im Übrigen bei Bedarf, vom Vorstand oder von einem Mitglied des Verwaltungsrates zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung des Verwaltungsrates ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - b) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Ist der Verwaltungsrat in der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussunfähig, so ist durch ein anwesendes Mitglied des Verwaltungsrates binnen zwei Wochen erneut eine Sitzung

- des Verwaltungsrates mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d) Die Stimmabgabe kann auch durch stimmberechtigte Mitglieder erfolgen, die hierzu schriftlich bevollmächtigt sind.
 - e) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Führung ein vom Verwaltungsrat jeweils bestimmter Schriftführer übernimmt und das vom Protokollführer und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung - Hauptversammlung - stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 4. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (6) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind.
- (7) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
- (10) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Verhältnis zum Museum und Freistaat Thüringen

- (1) Es ist vorgesehen, dass der Freistaat Thüringen das Hennebergische Museum Kloster Veßra durch Zuwendungen an den HFG insoweit finanziert, als die Ausgaben für das Museum nicht durch eigene Einnahmen aus dem Bereich des Museums oder Zuwendungen an den HFG, die für das Museum bestimmt sind, gedeckt werden. Die institutionelle Förderung wird in einem Finanzierungsabkommen geregelt, welches bis zur Verabschiedung dieser Satzung abzuschließen ist.
- (2) Die im Besitz des Hennebergischen Museums Kloster Veßra befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände werden dem Verein vom Freistaat Thüringen zur musealen Verwendung als Dauerleihgabe überlassen.
- (3) Der Verwaltungsrat hat das Recht zu prüfen, wie die für das Museum bestimmten Zuwendungen verwendet und abgerechnet werden. Der Vorstand wird dem Verwaltungsrat diesbezüglich auf Verlangen Auskunft erteilen und ihm Einsicht in alle Bücher und Schriften gewähren.
- (4) Der Thüringer Landesrechnungshof hat ein umfassendes Prüfungsrecht.
- (5) Satzungsänderungen, die den Verwaltungsrat betreffen, können nicht ohne die Stimme des Freistaates Thüringen beschlossen werden.
- (6) Hält der Freistaat Thüringen seine Verpflichtungen aus dem Finanzierungsabkommen nicht ein oder wird das Finanzierungsabkommen nicht verlängert, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass das in dieser Satzung vorgesehene Mitbestimmungsrecht des Freistaates Thüringen wegfällt. Im Übrigen ist in diesen Fällen die Satzung entsprechend anzupassen, ohne dass es hierfür der Zustimmung des Freistaates Thüringen bedarf.

§ 10 - Jahresabschluss/Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand hat in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat in den ersten 6 Monaten des neuen Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Die Buchführung hat den vereinsrechtlichen und steuerrechtlichen Anforderungen zu genügen. Sie hat so zu erfolgen, dass der Geschäftsbereich Museum vom allgemeinen Vereinsbetrieb abgegrenzt werden kann.
- (3) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Belege, der Satzungsmäßigkeit geplanter Ausgaben, der ordnungsmäßigen Buchführung und der Bilanzierung aufgrund der Akteneinsicht. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Verwaltungsrates des Hennebergischen Museums Kloster Veßra ein Recht zur Prüfung der Verwendung und Abrechnung der für das Museum bestimmten Zuwendungen einschließlich der diesbezüglichen Akteneinsicht. Das Prüfungsrecht des Thüringer Landesrechnungshofs bleibt unberührt.

§ 11 - Mitgliedsbeiträge/Mitarbeit

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit sowie Einzelheiten zur Zahlung werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitarbeit im Verein ist für Mitglieder grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vereins dürfen für ehrenamtliche Tätigkeit keine Vergütung erhalten. Auslagen sind zu erstatten, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

- (4) Ausgenommen hiervon ist die Vergütung für dauernde haupt- und nebenberufliche Tätigkeit, soweit ein besonderer Arbeits- oder Dienstvertrag schriftlich abgeschlossen wird.

§ 12 - Haftung/Nachschüsse der Vereinsmitglieder

- (1) Eine persönliche Haftung der ordentlichen Mitglieder als solche für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Das gilt auch für das Museum.
- (2) Die Mitglieder sind in keinem Falle verpflichtet, über ihre Beiträge hinaus Nachschüsse in das Vereinsvermögen zu leisten.

§ 13 - Haftung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand (bei Aufteilung der Geschäftsführung der einzelnen Sachgebietsleiter) hat dem Verein - nicht den Vereinsmitgliedern - für ein Verschulden bei der Geschäftsführung einzustehen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nicht für Pflichtverletzungen bei Ausübung ihres Vorstandsamtes, soweit es sich um leicht fahrlässige Pflichtverletzungen handelt.

§ 14 - Schlichtungsklausel

Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Verwaltungsrat einerseits und anderen Organen des HFG andererseits oder bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung ist - soweit Angelegenheiten des Museums betroffen sind - zunächst das jeweils zuständige Thüringische Fachministerium als Schlichtungsinstanz zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung anzurufen.

§ 15 - Personalunion

- (1) Es ist ausdrücklich zugelassen, dass zwischen dem Direktor des Museums (auch in seiner Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrates) und dem dritten Vorsitzenden des Vorstandes Personenidentität besteht.
- (2) Ebenso darf an seiner Bestellung zum Direktor des Museums mitwirken, wer Mitglied des Verwaltungsrates und / oder des Vorstandes ist.

§ 16 - Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung bei einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Für die Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist durch den Vorstand unverzüglich erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Stimmen beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Vorhandene Vermögenswerte des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 - Vereinszweck - verwendet werden. Mit Auflösungsbeschluss ist gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden. Die vom Freistaat Thüringen in den HFG e.V. für Zwecke des Hennebergischen Museums eingebrachten oder an diesen überlassenen Vermögenswerte sowie der entsprechende Vermögenszuwachs fallen an den Freistaat Thüringen zurück.

- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.